

Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hörstel

Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörstel hat in der Sitzung am 26.11.2012 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hörstel beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Benutzungsordnung bezieht sich auf die Benutzung der im § 2 aufgelisteten Einrichtungen der Gemeinde Hörstel, die von ihr im öffentlichen Interesse unterhalten und durch Widmung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Nutzern aus der Gemeinde Hörstel ist Vorrang zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsart

Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hörstel sind nachfolgend aufgeführte Objekte:

<u>Ortsteil</u>	<u>Objekt</u>
Aspach	„Alte Schule“, Kirchstraße 6
Ebenheim	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 16
Fröttstädt	Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz
Hörselgau	Bürgerhaus, Lauchaer Straße 12 Pavillon, Auf dem alten Sportplatz Kulturhaus, Waltershäuser Straße 16c
Laucha	Clubraum, Friedensstraße 20
Mechterstädt	Seniorenclub, Lindenplatz 1 Bürgerhaus, Eisenacher Straße 13
Metebach	Jugendclub, Hauptstraße 17a
Teutleben	Bürgerhaus, Anger 64a
Trügleben	Dorfgemeinschaftshaus, Ernst-Thälmann-Straße 3
Weingarten	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 6a

§ 3 Hausrecht

(1) Der Nutzer hat für die ihnen überlassenen Räume während der Nutzungszeit das Hausrecht. Der Nutzer ist verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde jederzeit

zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

(2) Von dem Nutzer ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher für die Nutzungszeit zu benennen. In dessen Abwesenheit hat dieser für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen.

§ 4 Vergabe

(1) Die Überlassung (Vergabe) der öffentlichen Einrichtung erfolgt durch eine vom Bürgermeister beauftragten Person. Dazu wird ein Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abgeschlossen.

(2) Bei kontinuierlicher Nutzung ist der Bedarf für das Folgejahr bis 28. Februar bei der Gemeindeverwaltung, (Hauptverwaltung), anzumelden. Von dieser wird bis zum 30. März für das Folgejahr ein Belegungsplan mit festen Nutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt. Die Dauerbenutzer sind an den Plan gebunden. Änderungen, insbesondere der Austausch von Nutzungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(3) Anträge auf einmalige Überlassung der öffentlichen Einrichtung außerhalb des Belegungsplanes sind laufend, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Sie sollen über die Art, die Dauer und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung Aufschluss geben. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, soll nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseinganges zugeteilt werden.

(4) Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang.

§ 5 Ausschluss

(1) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisation, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der öffentlichen Einrichtungen zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

(2) Eine Vergabe an Personengruppen, Organisationen, andere juristische Personen und Einzelpersonen ist ausgeschlossen,

- die in die Handlungen, Verlautbarungen, Schriften oder Werbung sowie ihren Zielen gegen das Grundgesetz verstoßen;
- die gegen sittliche und moralische Grundsätze verstoßen;
- wenn es sich um Angehörige einer kriminellen Vereinigung handelt;
- wenn durch die Art der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gerechnet werden muss.

§ 6 Benutzungsbedingungen

(1) Die vermieteten Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Er haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.

Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind am nächstfolgenden Arbeitstag bis 09.00 Uhr der Gemeindeverwaltung durch den Verantwortlichen zu melden.

(3) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Nutzer den Abschluss einer besonderen Haftversicherung oder die Hinterlegung einer Kautions i.H.v. 100,00 € verlangen.

(4) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Nutzer und jeder Besucher der öffentlichen Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Nutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Hörsel von möglichen Schadenersatzansprüchen frei.

(5) Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat diese unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierbei anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt die Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

§ 7 Reinigung, Übergabe

(1) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten gereinigt (Parkettfußboden = besenrein, andere Fußböden = feucht gewischt) dem Beauftragten der Gemeinde Hörsel zu übergeben. Hat keine oder eine ungenügende Reinigung stattgefunden, trägt der Nutzer die dadurch entstandenen Kosten.

(2) Bei Einzelveranstaltungen findet im Rahmen der Übergabe bzw. Rücknahme des Objektes eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Gemeinde und dem Nutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übernahme der öffentlichen Einrichtung erkennt der Nutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.

(3) Die Übergabe hat bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages der Nutzung zu erfolgen.

§ 8 Benutzungsgefahr, Haftung

(1) Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers und der Besucher.

(2) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

(3) Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(4) Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die von Besuchern der vom Nutzer organisierten Veranstaltung verursacht werden, soweit der Nutzer durch die Art, den Inhalt

oder die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

(5) Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie dem Vermieter durch die Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit der Nutzer durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schulhaft unterlassen hat.

§ 9 **Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

(1) Der Nutzungsvertrag für die öffentlichen Einrichtungen entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen und der Gemeinde nach Aufforderung vorzulegen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.

(2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Nutzer. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Nutzers.

(3) Die Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

§ 10 **Rücktritt**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigen Gründen von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Nutzer unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch entstehender Ansprüche.

Wichtige Gründe sind:

- die Benutzung der Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, für dringende Bedürfnisse der Feuerwehr oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist;
- die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet;
- der Gemeinde die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Nutzer zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann;
- wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- wenn Teile dieser Benutzungsordnung vom Nutzer nicht beachtet werden.

(2) Der Nutzer kann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Nutzer vom Vertrag zurück, ist der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 50 v.H. des Nutzungsentgeltes zu zahlen. Im Einzelfall kann eine Befreiung von der Entschädigungszahlung, auf schriftlichen Antrag hin, genehmigt werden.

§ 11

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, GEMA-Rechte und die gültige Brandschutzordnung.

§ 12

Vertragsstrafe

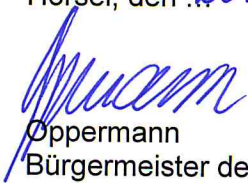
Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Nutzer die Räume entgegen der Vereinbarung aus § 1 des Nutzungsvertrages nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hörsel in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten treten die bisher noch gültigen Regelungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der unter § 2 aufgeführten Objekte außer Kraft.

Hörsel, den *26.11.2012*


Oppermann
Bürgermeister der Gemeinde Hörsel

